

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Worms am Sonntag, 27. Oktober 2019

I.

Am Sonntag, 27. Oktober 2019, findet in Worms die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

Die Wahlhandlung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Pass oder Passersatz bereitgehalten werden. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis hat je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz zu erfolgen. Der/Die Wähler/in hat im Zweifel seine/ihre Identität nachzuweisen.

Wahlberechtigte Deutsche mit noch einer oder mehreren anderen Staatsangehörigkeiten gehören ebenfalls zum Kreis der zum Beirat für Migration und Integration wahlberechtigten Personen. Das aktive Wahlrecht ergibt sich aus der anderen, nicht der deutschen, Staatsangehörigkeit.

Dieser Personenkreis wird nur auf entsprechenden Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies kann auch noch am Wahltag vor dem Wahlvorstand erfolgen.

III.

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird nach Grundsätzen der Mehrheitswahl und ohne das Recht der Stimmenhäufung (Kumulieren) durchgeführt.

Die Wählerinnen und der Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts einen amtlichen Stimmzettel. Jeder Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift.

Im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger), enthält der Stimmzettel bei den jeweiligen Bewerber/innen den Namen des Wahlvorschlagsträgers.

Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist der Zusatz „Einzelbewerber“ anzuführen.

Der Stimmzettel enthält außerdem bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl (11) genügend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.

IV.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind.
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen.
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen.
4. Die Wählerinnen und der Wähler können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Zahl auf dem Stimmzettel eintragen.
Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Namen, Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter der wählbaren Person vorzunehmen.
5. Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn mehr als 11 Stimmen vergeben werden.

V.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen möchten, erhalten auf Antrag bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Zimmer 316 – 319, Abt. 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Die Büros sind wie folgt geöffnet:

montags bis freitags
donnerstags
Freitag, 25.10.2019

08.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch am

Samstag, 26.10.2019 von 10.00 – 12.00 Uhr
und
am Wahltag, 27.10.2019 von 08.00 - 15.00 Uhr

gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort bis spätestens am Wahltag, 27. Oktober 2019, bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

VII.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich.

Worms, 30. September 2019

Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister